

Fußballrunde der Hamburger Tennisvereine von 1966 nachfolgend „FHTV“ genannt

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Aufgaben und Sitz

Die Fußballrunde FHTV ist ein nicht eingetragener Verein, der sich die Förderung und der Organisation der Fußballrunde der Hamburger Tennisvereine zur Aufgabe gemacht hat. Die FHTV hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Bindung an Organisationen

Die FHTV schließt sich dem Hamburger Fußballverband und den entsprechenden Unterorganisationen mit allen Rechten und Pflichten an.

Parteilos, konfessionell und weltanschaulich bleibt sie neutral.

Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung der FHTV.

§ 3 Zweck des Vereins

Die FHTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Fußballs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der FHTV kann jeder Verein, der Mitglied eines Landesverbandes im Deutschen Tennis Bund ist werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Der Vereinseintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Mannschaftsmeldung), für die jeweils bevorstehende Spielsaison.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Der Spielausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

In der Tagesordnung sind zumindest folgende Punkte aufzuführen.

- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des alten Vorstandes
- Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nicht an diese Tagesordnung gebunden und können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt an die dem Verein bekannte Post- oder Email-Adresse.

Eine Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und zusammengetreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes festlegt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Schatzmeister
- (d) Ligaobleute der jährlich gemeldeten Klassen (pro Klasse 1 Obmann)

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende wird in ungeraden Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ligaobleute werden vom 1. Vorsitzenden für eine Amtszeit von einem Jahr eingesetzt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gleichzeitig der Geschäftsführer der FHTV. Er vertritt den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende erteilt die Spielgenehmigungen für die einzelnen Spieler der teilnehmenden Vereine durch den Vereinsstempel auf den Spielerpässen des Hamburger Fußballverbandes. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins verantwortlich und Wahrung deren Liquidität. Die Ligaobleute sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes und für Meldungen von teilnehmenden Mannschaften beim Hamburger Fußballverband verantwortlich. Der 2. Vorsitzende ist für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit der FHTV verantwortlich.

§ 9 Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 10 Beitrag

Der Saisonbeitrag der Mitglieder richtet sich nach der aktuellen Nenngeldstaffelung des Hamburger Fußballverbandes. Der Vorstand erhöht diesen um eine angemessene Summe, um Ausgaben wie Internetgebühren (Homepage), Porto, Fußballzeitung, usw. zu finanzieren.

§ 11 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird durch eine separate Spielordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Vereinsausschluss

Vereinsmitglieder können ausgeschlossen werden bei

- (a) längerem Beitragsrückstand
- (b) einem dem Verein schädigendem Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die Spielgenehmigung wird vom Vorstand entzogen oder nicht erteilt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Saison oder mit dem Vereinsausschluss. Der Austritt muss nicht schriftlich erklärt werden. Er tritt zum jeweiligen Saisonende in Kraft. Alle Ansprüche gegen die FHTV erlöschen mit dem Austritt. Eventuelle Betragsforderungen der FHTV gegenüber dem Mitglied bleiben auch nach Ablauf der Saison gültig.

§ 14 Protokolle

Von den Mitgliederversammlungen sowie von den Sitzungen des Vorstandes und des Spelausschusses sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Die Protokolle sind vom Protokollführer des Vorstandes im Vereinsordner aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann lediglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, die die Auflösung als einzigen Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss zur Auflösung muss mit 4/5-Mehrheit gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine zurück, nach Bezahlung aller offenen Verbindlichkeiten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 14.04.2005 in Kraft.
Hamburg, den 14.04.2005